

Stellungnahme zur Novellierung des Kommunalverfassungsrecht

Das Landeszentrum Jugend + Kommune berät, begleitet und unterstützt Kommunen bei der Umsetzung von Beteiligungsprojekten für Kinder und Jugendliche. Seit der Entstehung 2018 setzt sich das Landeszentrum für bessere gesetzliche Rahmenbedingungen zur Kinder- und Jugendbeteiligung ein. Dafür steht es durchweg in einem engen Austausch zwischen Verwaltung und Politik auf kommunaler und Landesebene.

Rechtliche Ausgangslage in Sachsen-Anhalt

Gemäß Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) sind die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei allen staatlichen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen. Nach Artikel 12 UN-KRK sind junge Menschen bei allen Maßnahmen zu beteiligen, die ihre Interessen berühren. Diese Prinzipien der Vorrangprüfung und Beteiligung sind in der Europäischen Union (EU-Charta Art. 24), nationalen Gesetzen (u.a. BauGB, SGB VIII) verbindlich geregelt. Diese Vorgaben sind ansatzweise auch im Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalts verfasst. Sie werden in der kommunalen Praxis jedoch noch nicht konsequent umgesetzt. Zudem ist festzustellen, dass das KVG-LSA in seiner aktuellen Fassung im Hinblick auf Kinder- und Jugendbeteiligung Rechtsunsicherheiten und Widersprüche hervorruft. Die Novellierung des KVG-LSA bietet Möglichkeiten zur Konkretisierung, Verringerung von Rechtsunsicherheiten und Förderung einer Praxis, in welcher die Rechtsansprüche junger Menschen auf hohem Niveau gesichert werden.

Überarbeiten der Altersgrenzen und Begriffe

Ein generelles Überarbeiten der Altersgrenze in § 21 Begriffsbestimmung und damit eine Neudefinition von Bürger*innen ist zu empfehlen, auch um Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention gerecht zu werden. Die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 12 (General Comment Nr. 12) des Kinderrechtsausschusses der UN verweisen in ihren Ausführungen darauf, dass das Alter eines Kindes nicht allein das Gewicht seiner Meinung bestimmen kann. Das kindliche Verstehen hänge nicht allein vom biologischen Alter ab, sondern auch von Kenntnis, Erfahrung, Umwelt, sozialen und kulturellen Erwartungen sowie dem Ausmaß der Unterstützung der Fähigkeit, sich eine Meinung zu bilden. Eine Vertretungsfunktion über die Eltern/Personensorgeberechtigten missachtet den unterschiedlichen Entwicklungs- und Erfahrungsstand sowie die gegebenenfalls unterschiedlichen Interessen von jungen Menschen und ihren Eltern. Eine veränderte Begriffsbestimmung hätte anschließend auch Auswirkung auf §§ 23 Wahlrecht/ Stimmrecht, 26 Bürger:innenbegehren, 27 Bürger:innenentscheid, § 28 (3) Befragungen der Bürger:innen. Gleichzeitig sollte § 21 in seiner Definition der Einwohner:innen auf Kinder und Jugendliche angepasst werden, analog dem BauG § 3 (Abs. 1). Damit wird verdeutlicht, dass auch Kinder und Jugendliche Einwohner:innen sind und ihnen die Einwohner:innenrechte ebenfalls zustehen bzw. Beteiligungsmaßnahmen wie in § 28 KVG (2)

(Einwohner:innenfragestunde) auf die Bedarfe und Zugänge von jungen Menschen angepasst werden.

Barriereärmere Zugänge und Informationen (§§ 9, 28)

Eine barriereärmere Kommunalpolitik fördert die politische Teilhabe und stärkt die demokratischen Werte, indem sie sicherstellt, dass Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen, Fähigkeiten und Bedürfnissen gleichermaßen an politischen Entscheidungsprozessen teilnehmen können. Satzungsänderungen (§ 9 KVG) oder Beteiligungsverfahren (§ 28 KVG) betreffen genauso junge Menschen (u.a. mit Behinderung). Diese Gruppen haben das Recht, auf geeignete Weise darüber in Kenntnis gesetzt zu werden. Das betrifft sowohl die Sprache, als auch die zur Bekanntmachung genutzten Informationskanäle. Wie es das BGG § 7 (2) und UN-KRK Art. 13 fordert.

Ehrenamtliche Tätigkeiten (§ 30)

Junge Menschen, welche sich in Jugendgremien engagieren, sind nach § 30 KVG als ehrenamtliche Tätigkeit anzuerkennen. Die Arbeit wird von jungen Menschen ehrenamtlich erbracht, rechtlich werden sie aber selten als ehrenamtliche Tätigkeit nach § 30 KVG eingestuft. Bei nicht Anerkennung können jungen Menschen verschiedene Probleme entstehen, bspw., wenn Fahrtkosten entstehen, diskriminiert es junge Menschen aus armutsbetroffenen Haushalten. Mit der expliziten Nennung würden auch alle weiteren Rechte der ehrenamtlichen Tätigkeit zählen (Haftung, Aufwandsentschädigung). Die Erweiterung von **§ 35 (6) Entschädigung** ist sehr zu begrüßen, wenn auch junge Menschen z.B. in gewählten oder ernannten Jugendgremien gilt.

Beiräte und Interessenvertretung (§ 79)

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) sind „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden“ die besten Interessen der Kinder ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Kinder und Jugendliche sind jedoch vom aktiven und passivem Wahlrecht sowie weiteren demokratischen Institutionen ausgeschlossen. Sie sind daher auf Interessenvertretungen angewiesen, um ihre Anliegen und Bedürfnisse in politische Prozesse einzubringen. Damit die Interessenvertretungen, Beiräte und Beauftragte auch entsprechend wirken können, bedarf es Unterstützung und Anerkennung.

Kommunen die bisher für bestimmte Aufgabenbereiche keine Interessenvertretungen, Beauftragte und Beiräte bestellt haben, sollen prüfen ob nicht doch eine Notwendigkeit dafür besteht. Dadurch sollen Bedarfslücken aufgedeckt und entsprechend nachgesteuert werden.

Das Landeszentrum Jugend + Kommune ist ein Projekt von:
KinderStärken e.V. Stadtseeallee 1
Institut an der Hochschule 39576 Hansestadt Stendal
Magdeburg-Stendal 03931 5209218



Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen (§ 80)

Muss- statt Soll-Vorschrift, Verbindlichkeit schaffen

Zwar hat eine Soll-Bestimmung bereits einen verbindlichen Charakter, demnach im Regelfall Beteiligung umzusetzen ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht)! Dennoch ist eine Muss-Bestimmung erforderlich, um die Beteiligungsrechte junger Menschen, deren Umsetzung Deutschland mit Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention verbindlich erklärt hat, umfassend einzuräumen. Eine Muss-Bestimmung bietet einen stärkeren Schutz für die Rechte und Interessen junger Menschen und bietet weniger Raum für ihre Missachtung.

Mit der Muss-Bestimmung wird die Einhaltung des § 80 KVG zur Rechtsfrage und wird weniger auf Aspekte der Zweckmäßigkeit reduziert. Ihre Einhaltung ist zu überprüfen. Dies sichert jungen Menschen überall in Sachsen-Anhalt ihre Beteiligungsrechte zu und verhindert, dass der Zugang zur Beteiligung Auslegungssache und wohnortabhängig ist. Der Gleichheitsgrundsatz wird gestärkt bzw. wird Ungleichbehandlung reduziert, da alle Verantwortlichen gleichermaßen verpflichtet sind, ihre Verantwortlichkeiten wahrzunehmen.

Die Muss-Bestimmung bringt jene Rechtssicherheit, welche viele Kommunen seit Einführung des § 80 KVG fordern. Die Muss-Bestimmung ermöglicht den Kommunen weiterhin einen möglichst großen Gestaltungsrahmen, darüber hinaus werden jedoch eindeutigere Qualitätskriterien angelegt und die Verbindlichkeit ist dann eindeutig geregelt.

Eine Muss-Bestimmung trägt dazu bei, dass Themen von jungen Menschen stärker berücksichtigt werden (bspw. Jugendplätze) und Sachsen-Anhalts Kommunen sich auch unter Gesichtspunkten des Demografischen Wandels jugendfreundlicher ausrichten.

Verbindlichkeit durch Darlegungspflicht erhöhen

Dokumentationspflichten sind in Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention gefordert. Sie erhöht die Transparenz und Nachvollziehbarkeit und macht es überprüfbar, ob die Beteiligung stattgefunden hat und inwieweit diese den Grundsatz der Angemessenheit erfüllt. Dokumentation ermöglicht, eine Evaluierung und Verbesserung der Beteiligungsmaßnahmen und somit eine Verbesserung ihrer Wirksamkeit und Effektivität. Die Verbesserung der Qualität erhöht die Akzeptanz der Beteiligung für die Kommunen und die jungen Menschen. Die Dokumentation schafft die Grundlage für die Rechenschaftspflicht gegenüber jungen Menschen und der Gesellschaft insgesamt. Es wird deutlich, dass die Beteiligung ernst genommen und die Beiträge der jungen Menschen gewürdigt werden. Die Dokumentation ermöglicht, das erhobene Wissen als Grundlage für zukünftige Entscheidungen zu nutzen und damit die Effizienz von Beteiligungsprozessen zu steigern.

Das Landeszentrum Jugend + Kommune ist ein Projekt von:
KinderStärken e.V. Stadtseeallee 1
Institut an der Hochschule 39576 Hansstadt Stendal
Magdeburg-Stendal 03931 5209218

